

VERSICHERUNGSSCHEIN NACHTRAG Nr. 6

Vertragsnummer: SpV 1000426

Anlage Risiko: 2

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
40472 Düsseldorf, ARAG Platz 1

Versicherungssparte: **Sport-Haftpflichtversicherung**

Risikobeschreibung: **Haftpflichtversicherung**

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Haftpflichtversicherungsschutz auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung), der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko - soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle gewöhnlichen, üblichen und angeordneten satzungsgemäßen Verbands-Veranstaltungen ohne Sportbetrieb (d.h. Vorstands- und Ausschusssitzungen, Tagungen, Mitgliederversammlungen usw.)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf das Risiko der vom Verband mit der Ausrichtung von Veranstaltungen beauftragten Organisationen (z.B. Sportvereine).

Ausgeschlossen bleiben somit Sportveranstaltungen des Verbandes, wie z.B. Weltmeisterschaften, Europa-Meisterschaften etc.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im oben beschriebenen Rahmen auf die gesetzliche Haftpflicht der gemäß Abschnitt D zum Versicherungsschutz gemeldeten Personen in ihrer Eigenschaft als

- a) leitendes Organen des Verbandes für Schäden, die sie in Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit verursachen,
- b) angestellte bzw. beauftragte Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit verursachen,
- c) Jugendleiter und die gemäß § 832 BGB übernommene Aufsichtspflicht.

Ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII oder Dienstatunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften handelt.

2.2 Die Versicherten sind auch auf den direkten Wegen zu und von den Veranstaltungen und Tätigkeiten, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Schadenfälle versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung.

VERSICHERUNGSSCHEIN NACHTRAG Nr. 6

Vertragsnummer: SpV 1000426

Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt diese Bestimmung sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von der Veranstaltung besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

- 2.3 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Vermieter, Verpächter, Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbandsbetrieb dienen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Streupflicht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Bezug auf die vorgenannten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Einrichtungen auch auf folgende Bereiche

- a) In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist eingeschlossen die Verpflichtung, Bund, Länder, Städte und Gemeinden von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden dem Verband zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.
- b) Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836, Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzerwechsel bestanden hat.
- c) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 260.000,-- zu veranschlagen sind. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der Versicherungsschutz.

Empfehlung:

Wird der Betrag von € 260.000,-- überschritten, so kann die Differenz zwischen € 260.000,-- und der tatsächlichen Bausumme nachversichert werden.

- d) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gewässern einschließlich des Grundwassers. Die Einheitsdeckung beträgt – abweichend von Ziffer 3. Deckungssummen – € 150.000,-- pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. In Abänderung von § 7 der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – gilt die Selbstbeteiligung als gestrichen
- 2.4 In Erweiterung von § 7 Ziffer 2. und § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen des Deckungsumfanges Versicherungsschutz auch bei Ansprüchen von Versicherten mit Ausnahme von Verwandten untereinander aus Sachschäden gewährt. Sonstige gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander bleiben bedingungsgemäß ausgeschlossen.
- 2.5 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

VERSICHERUNGSSCHEIN NACHTRAG Nr. 6

Vertragsnummer: SpV 1000426

Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada und Mexiko werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.6 Mitversichert ist bei versicherten Aufenthalten die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen

- a) bei versicherten Aufenthalten außerhalb des Wohnortes des Versicherten,
- b) bei Handlungen oder Unterlassungen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit versicherten Tätigkeiten für den Verband stehen.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen der Versicherten vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

2.7 Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.7.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.7.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.8 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind,
- b) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden,
- c) gewerblicher Unternehmen oder gewerblicher Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Verbandsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe,

VERSICHERUNGSSCHEIN NACHTRAG Nr. 6

Vertragsnummer: SpV 1000426

- d) aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Verband oder die von dem Verband Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind,
- e) aus Schäden an Kommissionsware,
- f) aus der Durchführung von Luft- und Motorsportveranstaltungen,
- g) aus Abhandenkommen von Sachen - abgesehen von Abschnitt B, Ziffer 2.7 (Schlüsselverlust) -,
- h) aus dem Halten und Hüten von Tieren.

3. Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen, - soweit nichts anderes bestimmt ist – je Ereignis bis zu

€ 2.557.000,-- für Personen- und/oder Sachschäden

€ 8.000,-- für Vermögensschäden

Die Ersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres ist bei Personen- und/oder Sachschäden auf das Doppelte, bei Vermögensschäden auf das Dreifache der Deckungssumme begrenzt.